

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 12 R 3/08 B

L 5 R 2195/06 (LSG Baden-Württemberg)
S 8 R 671/02 (SG Konstanz)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bayern Süd,
Am Alten Viehmarkt 2, 84028 Landshut,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

beigeladen:

1. Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg,
Gartenstraße 105, 76135 Karlsruhe,
2. Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,
3. Bahn-Betriebskrankenkasse,
Engelstraße 55, 48123 Münster.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 28. Februar 2008 durch den
Vorsitzenden Richter B a l z e r , den Richter Dr. B e r n s d o r f f und
die Richterinnen H ü t t m a n n - S t o l l
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 31. Oktober 2007 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.

G r ü n d e :

- 1 Der Kläger hat gegen das ihm mit Postzustellungsurkunde zugestellte und ihm nach seinen Angaben am 11. bzw 13.12.2007 zugegangene Urteil des Landessozialgerichts (LSG) Baden-Württemberg vom 31.10.2007 mit einem von ihm unterzeichneten, am gleichen Tag beim Bundessozialgericht (BSG) eingegangenen Schreiben vom 2.1.2008 Beschwerde eingelegt und angekündigt, dass die Beschwerde noch begründet werde. Am 9.1.2008 ist ein identisches, nunmehr zusätzlich mit der Unterschrift seines Prozessbevollmächtigten versehenes Schreiben vom 2.1.2008 beim BSG eingegangen. Die Beschwerde ist nicht begründet worden.
- 2 Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG vom 31.10.2007 ist in entsprechender Anwendung von § 169 Satz 2 und 3 SGG als unzulässig zu verwerfen. Es kann dahinstehen, ob der Kläger die Beschwerde form- und fristgerecht eingelegt hat, denn sie ist entgegen § 160a Abs 2 Satz 1 SGG nicht begründet worden. Selbst wenn zugrunde gelegt würde, dass Tag der Zustellung der vom Kläger angegebene 13.12.2007 gewesen wäre, ist die Frist zur Begründung der Beschwerde verstrichen.
- 3 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, da sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen, § 160a Abs 4 Satz 3 Halbsatz 2 SGG.
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG, da das Klageverfahren bereits im Juli 2001 vor Inkrafttreten des § 197a SGG zum 1.1.2002 anhängig geworden ist.

